

Datum:

23.10.2012

Nr.: 36

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management"	1891
Fakultät für Agrarwissenschaften:	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Crop Protection"	1903
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Pferdewissenschaften"	1908
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Agrarwissenschaften"	1910
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften"	1918

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.10.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBI. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung
- § 13 Studien- und Prüfungsberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht und Studienverlauf

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs "Sustainable Forest and Nature Management" (SUFONAMA).
- (3) Der Master-Studiengang "Sustainable Nature and Forest Management" wird durchgeführt im Konsortium der folgenden 5 Universitäten (SUFONAMA-Partner-Universitäten):
- Bangor University, Wales, Großbritannien;
- Københavns Universitet, Dänemark;
- Georg-August-Universität Göttingen, Deutschland;
- Università degli Studi di Padova, Italien;
- Sveriges Lantbruksuniversitet, Alnarp, Schweden;

Die Koordination erfolgt an der Universität Kopenhagen, Dänemark.

(4) Für nicht an der Universität Göttingen absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der anbietenden Partner-Universität.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Der Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" vermittelt den Studierenden tiefgehende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewältigung der großen europäischen Herausforderungen zum dauerhaft nachhaltigen Management natürlicher Ressourcen, insbesondere der Bewirtschaftung von Wäldern und Naturräumen, die nur im großen Kontext einer integrativen Landschaftsplanung gesehen werden können. ²Der Studiengang hat eine klare Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Entwicklungen im europäischen Raum. Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und weiterzuentwickeln.
- (2) ¹Der Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" verfügt über vielfältige Wahlmöglichkeiten für eine individuelle Profilierung. ²Das anwendungsorientierte Studium bereitet auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Expertin oder Experte in Ministerien, Forst- und Naturschutzbehörden, Forst- und Naturschutzverbänden, Beratungsfirmen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO's) und internationalen Organisationen vor.
- (3) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen tiefgehenden Fachkenntnisse in den Forstwissenschaften und ihren Teildisziplinen erworben hat, die Zusammenhänge zwischen einzelnen Teildisziplinen versteht und die Fähigkeit

besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und forstwissenschaftliche Modelle zu hinterfragen, sowie forstwissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die beiden Universitäten, an denen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs absolviert wurden, jeweils den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc."), gegebenenfalls ergänzt um ortsübliche Zusätze.
- (2) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; die Urkunde enthält einen Hinweis auf den gemeinsamen Studiengang.

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse forstwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen empfohlen. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Kenntnisse der Landessprache des angestrebten zweiten Studienjahres (Dänisch, Deutsch, Italienisch, Schwedisch) gering sind, wird empfohlen, sich entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der konsekutive Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die mit jeweils mindestens 60 C an zwei der fünf beteiligten SUFONAMA-Partner-Universitäten studiert werden müssen und die sich wie folgt verteilen:

Fachstudium einschließlich Schwerpunktstudium und Schlüsselkompetenzen (90 C) Masterarbeit (30 C)

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch der in Göttingen angebotenen Module werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

- (6) ¹Das erste Studienjahr (60 C) kann in Bangor, Göttingen oder Kopenhagen absolviert werden und qualifiziert für alle fünf Studienschwerpunkte im zweiten Studienjahr an einer der anderen beteiligten Partner-Universitäten. ²Das Curriculum für das erste bzw. zweite Studienjahr an der Universität Göttingen ist in Anlage I festgelegt. ³Ein Studienjahr muss an einer Partneruniversität außerhalb der Universität Göttingen absolviert werden.
- (7) Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen geschaffen für die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Forstwissenschaften zu überblicken, grundsätzliche wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu vermitteln.
- (8) ¹Im zweiten Studienjahr sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen und die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren akademischen Abschluss (Promotion) absolvieren zu können. ²Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erhalten.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; das Fachstudium des ersten Jahres und die Spezialisierungsphase im zweiten Studienjahr.
- (2) ¹Im ersten Studienjahr sind 60 C zu erbringen. ²Es beinhaltet den Bereich fachwissenschaftlicher Kompetenz (Fachstudium).
- (3) ¹Das zweite Studienjahr stellt das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dar und beinhaltet auch die schriftliche Abschlussarbeit. ²Im zweiten Studienjahr sind 60 C zu erbringen, davon 30 C durch die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Im zweiten Studienjahr können folgende Schwerpunkte gewählt werden:
- a) Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region (Alnarp)
- b) Conservation Biology and Land Management (Bangor)
- c) Forest and Nature Management in a Changing Climate (Göttingen)
- d) Management of Forest and Nature for Society (Kopenhagen)
- e) Mountain Forestry and Watershed Management (Padova)

§ 7 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. ²Prüfungstermine können au-

ßerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Prüfenden die Studiendekanin oder der Studiendekan.

- (2) Die Termine der Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.
- (3) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Bestandene Prüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Wahlpflichtmodulen müssen wiederholt werden.
- (3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Für nicht bestandene Modul- und Teilmodulprüfungen werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.
- (5) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 12 Abs. 2 Buchstabe b) eintritt.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller Module des ersten Studienjahres im Umfang von insgesamt mindestens 30 C.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer.
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an

einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit forstwissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.
- (2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem Vorschlag für die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden die Prüfenden und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.
- (4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist in drei identischen leimgebundenen Exemplaren fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Masterarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges englisches Abstract enthalten, Masterarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels und eine einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache.
- (6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Prüfenden zu. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer vergibt eine Note. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sein.
- (7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder der Studierendengruppe, sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

§ 12 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit sowie alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.
- (2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen im 1. Studienjahr 24 oder im 2. Studienjahr 12 überschreitet.
- (3) Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

§ 13 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung, über die Wahl von Studienschwerpunkten oder

über die Ausgestaltung der Wahlpflichtmöglichkeiten die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

- (2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.
- (4) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2007 S. 552) und die Studienordnung für den Master-Studiengang "Sustainable Forest and Nature Management" in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2007 S. 563) außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2014 abgenommen. ³Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht und Studienverlauf

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

1. Übergreifende Struktur

Das erste Studienjahr im Masterstudiengang "Sustainable Forest and Nature Management" kann an einer der drei Universitäten in Bangor (Großbritannien), Göttingen oder Kopenhagen (Dänemark) absolviert werden und schließt mit einem gemeinsamen Modul ab. Nach dem ersten Studienjahr müssen die Studierenden an eine andere Universität wechseln, wobei im zweiten Jahr auch die Universitäten in Alnarp (Schweden) und Padova (Italien) in Frage kommen:

			2. Jahr
1. Jahr			Alnarp
Bangor	Joint		Bangor
Göttingen	Summer		Göttingen
Kopenhagen	Module		Kopenhagen
		.	Padova

2. Erstes Studienjahr

2.1 Erstes Studienjahr in Göttingen

Das erste Studienjahr in Göttingen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
M.FORST.1600	Forest management under different cli- matic conditions	6	WP
M.FORST.1512	International forest policy and economics	6	WP
M.FORST.1513	Monitoring of forest resources	6	WP
M.FORST.1609	Remote sensing image processing with open source software	6	WP
M.FORST.1523	Biometrical research methods	6	WP
M.FORST.1606 (SUF)	Forestry in Germany	10	WP
M.SUFONAMA.1	Contemporary temperate forest and nature management	5	Р
M.SUFONAMA.2	Location specific knowledge in forest and nature management	7,5	Р
M.SUFONAMA.3	Joint summer module	7,5	Р
		60	

2.2 Erstes Studienjahr in Bangor

Das erste Studienjahr in Bangor umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Silviculture	10	WP
2	Ecosystem function	10	WP
3	Natural and semi-natural forests	10	WP
4	Research methods	10	WP
5	Contemporary temperate forest and nature management	5	Р
6	Location specific knowledge in forest and nature management	7,5	Р
7	Joint summer module	7,5	Р
		60	

2.3 Erstes Studienjahr in Kopenhagen

Das erste Studienjahr in Kopenhagen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Thematic course in ecology and management of forests and other seminatural terrestrial systems	15	WP
2	Applied forest and natural resource economics	7,5	WP
3	Conflict management	7,5	WP
4	Global environmental governance	7,5	WP
5	Term paper on elective subject within one of the modules 1-4* or	2,5	WP
6	Internship at national stakeholder*	2,5	WP
7	Contemporary temperate forest and nature management	5	Р
8	Location specific knowledge in forest and nature management	7,5	Р
9	Joint summer module	7,5	Р
		60	

^{*} conditional on permission by Faculty Study Board

3. Zweites Studienjahr

3.1 Studierende, die das erste Studienjahr in Göttingen absolvieren

Studierende, die ihr erstes Studienjahr in Göttingen absolviert haben, müssen im zweiten Studienjahr das Studium an einer der anderen beteiligten Universitäten in einem der nachfolgenden Studienschwerpunkte fortsetzen:

- (a) Conservation Biology and Land Management (Bangor)
- (b) Management of Forest and Nature for Society (Kopenhagen)
- (c) Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region (Alnarp)
- (d) Mountain Forestry and Watershed Management (Padova)

3.1.1 Zweites Jahr in Alnarp: Forest Management in Scandinavia and the Baltic Region

Das zweite Studienjahr in Alnarp umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Sustainable forestry in southern Sweden	15*	WP
2	Planning in sustainable forest management	15*	WP
3	National and international forest policy	15*	WP
4	Broadleaves: ecology, nature conservation, silviculture	15*	WP
5	Research planning	10	Р
6	MSc research project / Thesis	30	
		60	

^{*} Es müssen 30 von 60 Credits erworben werden. Es ist möglich, jedes dieser Module auf 10 Credits zu reduzieren.

3.1.2 Zweites Jahr in Bangor: Conservation Biology and Land Management

Das zweite Studienjahr in Bangor umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Conservation biology	10	WP
2	Evidence based conservation	10	WP
3	Research planning	10	Р
4	Thesis	30	
		60	

3.1.3 Zweites Jahr in Kopenhagen: Management of Forest and Nature for Society

Das zweite Studienjahr in Kopenhagen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Research planning	7,5	Р
2	Natural resource sampling and modelling	7,5	WP
3	Thematic course in sustainable forest and natural resource management	15	WP
4	Thesis	30	
		60	

3.1.4 Zweites Jahr in Padova: Mountain forestry and watershed management

Das zweite Studienjahr in Padova umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
1	Research planning	6	Р
2	Management of mountain forests and log- ging systems	10	WP
3	Valuation and assessment of forest and environmental goods and services	6	WP
4	Mountain fluvial morphology and stream restoration	8	WP
5	Thesis	30	
		60	

3.2 Studierende, die das zweite Studienjahr in Göttingen absolvieren

Studierende, die zum zweiten Studienjahr an die Universität Göttingen kommen, müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C sowie die Masterarbeit erfolgreich absolvieren:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
M.FORST.1600	Forest management under different cli- matic conditions	6	WP
M.FORST.1513	Monitoring of forest resources	6	WP
M.SUFONAMA.4	Research planning	6	Р
M.FORST.1601	Bioclimatology and global change	6	WP
M.FORST.1607	Biodiversity, NTFPs and wildlife management	6	WP
		30	

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Crop Protection" in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1045) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBI. S. 202); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Crop Protection" in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1045) wird wie folgt geändert.

- 1. In § 4 (Gliederung des Studiums, Auslandssemester) wird Absatz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
- "(2) Es ist möglich, Teile des Studiums einschließlich der Feldforschung zur Masterarbeit im Ausland zu absolvieren.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Bis zu 18 C im Professionalisierungsbereich können durch Module aus anderen Master-Studiengängen in den Agrarwissenschaften der Universität Göttingen belegt werden. ³Zusätzlich kann auf Antrag an die Prüfungskommission ein Modul im Umfang von 6 C aus einem Master-Studiengang einer anderen Fakultät belegt und für den Professionalisierungsbereich angerechnet werden, sofern hierdurch das Studium gemessen an den Zielen dieses Studiengangs sinnvoll ausgestaltet wird und die anbietende Fakultät zustimmt. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem beigefügten Studienverlaufsplan (Anlage II) zu entnehmen. ⁵Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind."

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage I: Modulübersicht

Master-Studiengang "Crop Protection"

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

a) Fachstudium

aa) Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Cp.0002	Internship	(9 C, 6 SWS)
M.Cp.0017	Scientific Presenting, Writing and Publishing in Crop Protection	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0018	Journal Club on New Topics in Crop Protection	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0019	Basic Laboratory Techniques	(3 C, 2 SWS)

b) Professionalisierungsbereich

aa) Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 66 C erfolgreich absolviert werden. Bis zu 18 C im Professionalisierungsbereich können durch Module aus anderen Master-Studiengängen in den Agrarwissenschaften der Universität Göttingen belegt werden. Zusätzlich kann auf Antrag an die Prüfungskommission ein Modul im Umfang von maximal 6 C aus einem Master-Studiengang einer anderen Fakultät belegt und für den Professionalisierungsbereich angerechnet werden

M.Agr.0003	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate	students and junior
	employees of the sugar supply chain	(6 C)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0010	Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0023	Interactions between plants and pathogens	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0045	Mycology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0050	Nematology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0056	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057	Plant Virology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0058	Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0093	Environmental Impact of Genetically Modified Plants	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0094	Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0004	Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0005	Integrated Management of Pests and Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0006	Pesticides I: Mode of Action and Application Techniques, Resi	stance to Pesticides
		(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0007	Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabo	lism, Regulation and
M.Cp.0007	Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabo Registration	lism, Regulation and (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0007		-
·	Registration	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008	Registration Fungal Toxins	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health Molecular Weed Science	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015 M.Forst.1605	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health Molecular Weed Science Forest protection and agroforestry	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015 M.Forst.1605	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health Molecular Weed Science Forest protection and agroforestry	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS) Production
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015 M.Forst.1605 M.SIA.E13M	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health Molecular Weed Science Forest protection and agroforestry Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS) Production (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015 M.Forst.1605 M.SIA.E13M	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health Molecular Weed Science Forest protection and agroforestry Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Ecological soil microbiology	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS) Production (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015 M.Forst.1605 M.SIA.E13M M.SIA.P03 M.SIA.P07	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health Molecular Weed Science Forest protection and agroforestry Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Ecological soil microbiology Soil and plant science	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) Production (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008 M.Cp.0010 M.Cp.0011 M.Cp.0012 M.Cp.0013 M.Cp.0014 M.Cp.0015 M.Forst.1605 M.SIA.E13M M.SIA.P03 M.SIA.P07 M.SIA.P08	Registration Fungal Toxins Plant Pathology and Plant Protection Seminar Agricultural Entomology Seminar Weed Biology and Weed Management Applied Weed Science Plant Nutrition and Plant Health Molecular Weed Science Forest protection and agroforestry Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Ecological soil microbiology Soil and plant science Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (3 C, 2 SWS) (3 C, 2 SWS) (6 C, 4 SWS) Production (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 4 SWS) (6 C, 6 SWS)

bb) Schlüsselkompetenzen

Es muss mindestens eins von zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.Cp.0016 Practical Statistics and Experimental Design in Agriculture (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-QMW.0004 Econometrics I (6 C, 4 SWS)

c) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

d) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

3. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 30C	M.Cp.0005 Integrated Management of Pests and Diseases	M.Cp.0014 Weed Biology and Weed Management	M.Cp.0006 Pesticides I: Mode of Action and Application Techniques	M.Agr. 0045 Mycology	Schlüsselkompe- tenzen M.CP.0016 Practical Statis- tics and Experi- mental Design in
	6 C	6 C	6 C	6 C	Agriculture
	M ca. 20 Min	M ca. 20 Min R ca. 20 Min	K ca. 60 Min	M ca. 25 Min	6C K ca. 90 Min
2. Sem. 27 C	M.Cp.0001 Scient thods I. Journal club II. Scientific Writin III. Basic Laborato 9C R ca. 20 Min, HA K ca. 45 Minuten (g and Presenting ry Techniques 10 Seiten (I. + II.)	M.Cp.0004 Plant pests and Diseases In temperate zones 6 C K ca. 45 Min or M.SIA.P08 Pests and Diseases of Tropical Crops 6C K ca 45 min, R 20 min	M.Cp.0015 Applied Weed Science 6 C M ca. 25 Min	M.Agr.0094 Basics of Molecular Biology in Crop Protection 6C K ca. 45 Min
	M.Cp.0002 Internship (6 Wo	chen); HA max. 20	Seiten, R ca. 15 Mil	n. (s. Internship Sem	ninar)
		M.Agr. 0057	M.CP.0008	M.Cp.0007	M.Agr. 0058
3. Sem. 33 C	Internship Seminar 9 C R ca. 15 Min	Virology 6 C K ca. 45 Min	Mycotoxins and fungal virulence factors 6 C M ca 20 min	Pesticides II Toxicology Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and registration 6 C	Plant Herbivore Interactions 6 C K ca. 45 Min R ca. 20 Min
				K ca. 90 Min	17.11
4. Sem.	Anfertigung der M 24 C	asterarbeit			Kolloquium zur Masterarbeit
Master- arbeit, Kolloquium					6 C

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP = praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Pferdewissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBI. S. 202); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Pferdewissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage I: Modulübersicht

Master-Studiengang "Pferdewissenschaften"

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

a) Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 72 C erfolgreich absolviert werden.

aa) Pflichtmodule

Es müssen die folgenden vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pferd.0004	Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0006	Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes	(6 C, 5 SWS)
M.Pferd.0008	Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0012	Pferdezucht und -genetik	(6 C, 4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 3 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 3. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 3 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. Ferner müssen weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C aus dem Angebot dieses oder eines anderen agrarwissenschaftlichen Master-Studiengangs erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für Module im Umfang von mindestens 30 C ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd.0001	Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0003	Biologische Grundlagen des Pferdes	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0007	Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0011	Organisation, Reitweisen und Ausbildungssysteme im der	utschen Pferde-
	sport	(6 C)
M.Pferd.0013	Reproduktionsbiotechnologie und -management in der Pfe	erdezucht
		(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0014	Spezielles Praxismodul – Richter	(6 C, 1 SWS)
M.Pferd.0015	Spezielles Praxismodul – Trainer	(6 C, 1 SWS)
M.Pferd.0016	Spezielles Praxismodul – Management	(6 C, 1 SWS)
M.Pferd.0019	Wissenschaft und Praxis im Pferdemanagement	(6 C)

b) Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C (davon 12 C Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden.

aa) Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pferd.0002 Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung für

Pferdewissenschaftler (6 C, 4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule

Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C (davon 6 C Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 2. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 2 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd.0005 Ethologie des Pferdes (6 C, 4 SWS)

M.Pferd.0010	Ökonomie und Recht	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0017	Sport- und Eventmarketing	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0018	Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)

c) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

d) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Agrarwissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Agrarwissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116) wird wie folgt geändert.

- 1. In § 7 (Zulassung zur Masterarbeit) wird in Absatz 2 Satz 4 wie folgt neu eingefügt:
- "³In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest."
- 2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage I: Modulübersicht

Master-Studiengang "Agrarwissenschaften"

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

a) Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden.

aa) Schwerpunkt Agribusiness

i) Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0033	Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0053	Organisation von Wertschöpfungsketten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0064	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)

ii) Block B

M.Agr.0003	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior		
	employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)	
M.Agr.0025	Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0054	Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0059	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltur	ng (PLF)	
		(6 C,4 SWS)	
M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0062	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0063	Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness	(6 C)	
M.Agr.0065	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0081	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0086	Weltagrarmärkte	(6 C, 6 SWS)	
M.Agr.0091	Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchsweser	n (6 C,4 SWS)	
M.Agr.0092	Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0107	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate	students and junior	
	employees of the sugar supply chain (Deutsch)	(6 C, 4 SWS)	

M.Agr.0108	Internationale Rechnungslegung im Agribusiness	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E19	Market integration and price transmission I	(6 C)
M.SIA.E23	Global agricultural value chains and developing countries	(6 C)
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	(6 C)

Es müssen das Modul M.Agr.0077 sowie eines der Module B.WiWi-VWL.0007 und M.Agr.0012 im Umfang von insgesamt 12 C (Bereich Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden.

B.WIWI-VWL	0007 Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherv	erhalten(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0077	Themenzentriertes Seminar	(6 C, 4 SWS)

bb) Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

i) Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0005	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0023	Interactions between plants and pathogens	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0044	Molekulare Phytopathologie, Diagnostik und Biotechnologie	e im Pflanzenschutz
		(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0046	Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel/Boden	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0062	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0064	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C, 4 SWS)

ii) Block B

B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0001	Acker- und pflanzenbauliche Übungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0003	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate	students and junior
	employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0010	Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0017	Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0020	Genome analysis and application of markers in plantbreeding	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0025	Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0041	Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung	(6 C)
M.Agr.0043	Molekulare Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0045	Mycology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0050	Nematology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0056	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057	Plant Virology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0058	Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0072	Seminar Regenerative Energien	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0081	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0083	Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenprodukti	on
-		(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0091	Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswese	n (6 C, 4 SWS)
M.Agr.0093	Environmental Impact of Genetically Modified Plants	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0094	Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0099	Projektarbeit	(9 C, 6 SWS)
M.Agr.0101	Soil and Plant Hydrology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0103	Mineralstoffernährung von Kulturpflanzen unter verschiedenen K	(lima-, Standort-
	und Umweltbedingungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0104	Global Change and Soil Fertility	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0107	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate	students and junior
	employees of the sugar supply chain (Deutsch)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0109	Soil-Plant-Water Relations in Semi-arid and Arid Agriculture	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0008	Mycotoxins and Fungal Virulence Factors	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1655	Bodenchemische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Pferd.0018	Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P08	Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 4 SWS)

Es müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0035	Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung	(6 C, 4 SWS)

cc) Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

i) Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0014	Ernährungsphysiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0040	Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissensch.	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0075	Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung	(6 C, 6 SWS)

ii) Block B

	•	
M.Agr.0006	Angewandte Methoden der Tierzucht	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0007	Aquakultur 2	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0013	Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Dise	eases
		(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0018	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I	(6 C, 12 SWS)
M.Agr.0019	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	(6 C, 12 SWS)
M.Agr.0024	International and Tropical Food Microbiology and Hygiene	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0027	Kompaktmodul - Das Geflügel	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0028	Kompaktmodul - Das Milchrind	(6 C)
M.Agr.0029	Kompaktmodul - Das Schwein	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0031	Leistungsphysiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0059	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltur	ng (PLF)
		(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0065	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0069	Reproduktionsbiotechnologie	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0070	Reproduktionsmanagement	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0074	Spezielle Nutztierethologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0076	Statistische Nutztiergenetik	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0080	Untersuchungsmethoden (mit labortierernährung und Praktikum)	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0082	Verfahren in der Tierhaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0085	Wild- und Freizeittierzucht und Krankheiten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0095	Sensorik	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0004	Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes	(6 C, 4 SWS)

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0068	Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht	(6 C, 6 SWS)

dd) Schwerpunkt Ressourcenmanagement

i) Block A

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0049	Naturschutzökonomie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C, 7 SWS)
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	(6 C, 4 SWS)

ii) Block B

M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalte	n(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0022	Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0047	Naturschutz interfakultativ I	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0048	Naturschutz interfakultativ II	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0051	Nutztiere und Landschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0072	Seminar Regenerative Energien	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0074	Spezielle Nutztierethologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0079	Umweltökonomie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0085	Wild- und Freizeittierzucht und Krankheiten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0088	Hymenoptera-Bestimmungskurs	(3 C)

M.Agr.0089	Ökologisches Seminar	(6 C)
M.Agr.0090	Ecological Statistics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0101	Soil and Plant Hydrology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0104	Global Change and Soil Fertility	(3 C, 2 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1655	Bodenchemische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.1689	Ökologische Modellierung mit C++	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C)

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0034	Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung	(6 C, 4 SWS)

ee) Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

i) Block A

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0008	Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	(6 C, 7 SWS)
M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0086	Weltagrarmärkte	(6 C, 6 SWS)

ii) Block B

M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0013	Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	
		(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0033	Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0053	Organisation von Wertschöpfungsketten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0079	Umweltökonomie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0092	Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0096	Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0102	Regionale Modellierung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0108	Internationale Rechnungslegung im Agribusiness	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C)
M.SIA.E12M	M Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C)	
M.SIA.E13M	3M Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	
		(6 C)
M.SIA.E19	Market integration and price transmission I	(6 C)
M.SIA.E23	Global agricultural value chains and developing countries	(6 C)
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	(6 C)

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL	0007 Einführu	ung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0077	Themenzentrie	rtes Seminar	(6 C, 4 SWS)

b) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C aus dem Lehrangebot eines Schwerpunktes dieses Master-Studienganges, eines anderen Master-Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät oder aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

c) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

d) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 28.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.09.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBI. S. 202); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Studiengang Agrarwissenschaften in den Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Agrarwissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.
- (2) Der Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften" mit seinen Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus befasst sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.
- (3) Der Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften" liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leistet somit den entscheidenden Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherung auf der Basis nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme.
- (4) ¹Durch die Prüfung zum "Bachelor of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Agrarwissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen

überblicken und ob sie in ihrer Vertiefungsschwerpunkten die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Expertin bzw. Experte in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können. ²Die Absolventen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Agrarwissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in diesem Wissenschaftsbereich. ³Sie sind zudem in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. ⁴Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der gängigen Fachliteratur. ⁵Ein vertieftes Wissen in dem gewählten Forschungsschwerpunkt auf dem aktuellen Stand der Forschung ist gewährleistet.

- (5) Der Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften" qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.
- (6) ¹Somit sind die Absolventen in der Lage ihr Wissen und Verstehen auf ihre zukünftige Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet Agrarwirtschaft zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. ²Sie haben gelernt relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und können selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten.
- (7) Das Studienprogramm qualifiziert zur Aufnahme weiterführender Master-Studiengänge.
- (8) Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler sind überwiegend tätig
- in landwirtschaftlichen Betrieben,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittel- und der Landmaschinenindustrie, in der Saatgutbranche und in der chemischen Industrie
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmitteleinzelhandel oder in der Gastronomie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. in landwirtschaftlichen Beratungsfirmen, in Lohnunternehmen, in Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsunternehmen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in der Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen,
- in Umweltschutz und Landschaftsgestaltung.
- (9) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb
- von grundlegenden Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Erklärungsmodelle;
- von Kenntnissen der Grundlagen von wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen;

- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden,
- praxisorientierter Interpretation von Ergebnissen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen praxisbezogen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen für die Praxis;
- und der Fähigkeit zur Arbeitsorganisation im Berufsumfeld.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.").

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester, kann aber auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
- a) auf das Fachstudium 120 C
- b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C (davon 30 C für die Fachkenntnisse und 18 C für die Schlüsselkompetenzen) sowie
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (3) Orientierungsmodule müssen bis zum Beginn des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert werden und sind entsprechend gekennzeichnet.
- (4) ¹Das Studium bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen in folgenden fünf Studienschwerpunkten, von denen einer erfolgreich absolviert werden muss:
- Agribusiness
- Nutzpflanzenwissenschaften
- Nutztierwissenschaften
- Ressourcenmanagement
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

²Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselkompetenzen. ³Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

- (5) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
- (6) Alle Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

§ 5 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Praktika, Exkursionen und Projektarbeiten in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.
- (2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.
- (3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.
- (4) Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. Es wird in der Regel von Studierenden betreut.
- (5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung

des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

- (6) ¹In einem Praktikum befassen sich die Studierenden mit der praktischen Anwendung von naturwissenschaftlichen Methoden in Laboren, in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, auf den Versuchsbetrieben oder in den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät. ²In einer Projektarbeit sollen die zu prüfenden Personen zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrschen. ³Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ⁴Die zu prüfende Person stellt die Ergebnisse in der Regel durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung dar.
- (7) ¹An einer Projektarbeit sind mehrere Studierende beteiligt. ²Sie bearbeiten gemeinsam ein vorgegebenes Thema z. B. mit sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden.
- (8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.
- (9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.
- (10) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:
- a) Geländepraktika, Exkursionen,
- b) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die Teilnehmerzahlen. ⁴Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig jene Studierenden zuzulassen, für die das Modul ein Wahlpflichtmodul ist. ⁵Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben und Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. ⁶Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Sätzen 4 und 5 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder den Platz wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben. ⁷Verbleiben hiernach noch freie Plätze, werden diese an Studierende vergeben, für die das Modul ein Wahlmodul ist; die Bestimmungen der Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. ⁸Bei Gleichberechtigung entscheidet der Anmeldezeitpunkt, im Übrigen das Los.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges sowie weitenden Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 30 C aus dem Bereich der Studienschwerpunktbildung (Professionalisierungsbereich).
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- ³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.
- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.
- (2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsamt.
- (3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

⁵Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Die Arbeit muss innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende mit einer schriftlichen Begründung bewertet worden sein.

§ 9 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,5 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.
- (2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung nachweisen.
- (3) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Freiversuch in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine beim ersten Versuch bestandene Prüfungsleistung einmal zu wiederholen; der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann die Wiederholung nicht zu einer Verschlechterung der Note führen. Eine Wiederholung im Rahmen eines Freiversuches muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde. Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.
- (5) In diesem Studiengang stehen bis zu zwei Freiversuche zur Verfügung. Diese können ausschließlich in Pflichtmodulen eingesetzt werden. Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

§ 12 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) zum Beginn des 5. Fachsemester nicht alle erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Orientierungsmodulen (s. Anlage I) erworben wurden,
- b) Wahlpflichtmodule in dem gewählten Studienschwerpunkt oder dem Professionalisierungsbereich nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,
- d) zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden oder werden können.

²Eine Überschreitung der genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(3) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 13 Studienberatung und Studienorganisation

- (1) Die Fakultät für Agrarwissenschaften bietet eine ständige Studienberatung für die Studierenden im Bachelor-Studiengang "Agrarwissenschaften" an.
- (2) Aufgaben der ständigen Studienberatung sind:
- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustausches;
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten.
- (3) ¹Für die Beratung und Betreuung der Studierenden während ihres Studiums wird im Bachelor-Studiengang für jeden Studienschwerpunkt eine Beraterin oder ein Berater aus dem Bereich der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe auf Vorschlag des jeweiligen Departments vom Fakultätsrat benannt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.
- (4) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), wird letztmalig im Sommersemester 2015 durchgeführt.
- (5) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

a) Fachwissenschaft

aa) Pflichtmodule

Es müssen folgende 13 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden. Orientierungsmodule sind bis zum Beginn des 5. Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren.

B.Agr.0001	Agrarökologie und Umweltpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0002	Biologie der Pflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0003	Biologie der Tiere	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0005	Grundlagen der Agrarökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0006	Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0008	Grundlagen der Nutztierwissenschaften I	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0009	Grundlagen der Nutztierwissenschaften II	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0010	Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0012	Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0013	Mathematik und Statistik	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0014	Pflanzenbau	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0018	Chemie	(6 C, 4 SWS)

Die Module B.Agr.0002, B.Agr.0003, B.Agr.0012, B.Agr.0013 und B.Agr.0018 sind Orientierungsmodule.

bb) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der zwei folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Agr.0016	Grundlagen der Agrartechnik – Innenwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0017	Grundlagen der Agrartechnik – Außenwirtschaft	(6 C, 4 SWS)

b) Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 54 C erfolgreich absolviert werden. 30 C werden dem Professionalisierungsbereich zugerechnet.

aa) Studienschwerpunkt "Agribusiness"

i) Block A

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	
		(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0333	Qualität tierischer Erzeugnisse	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0334	Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0336	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0348	Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtsch	naft
		(6 C, 4 SWS)

ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0305	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0307	Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0335	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0338	Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung	g(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0340	Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0344	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0356	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0369	Regionalökonomie und –politik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0371	Experimentelle Ökonomik und Unternehmensplanspiele	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0373	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in V	WiSoLa und Agribu-
	siness	(3 C, 2 SWS)

bb) Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften"

i) Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich ab-

solviert werden:

B.Agr.0329	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0330	Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0334	Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0346	Spezielle Phytomedizin	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0364	Pflanzenschutz	(6 C, 4 SWS)

ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0312 Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen (6 C, §	5 SWS)
B.Agr.0313 Experimentelle Pflanzenzüchtung (6 C, 4	4 SWS)
B.Agr.0314 Futterbau und Graslandwirtschaft (6 C,	4 SWS)
B.Agr.0315 Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte (6 C, 4	4 SWS)
B.Agr.0316 Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz (6 C, 8	3 SWS)
B.Agr.0319 Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der	Pflanzenpro-
duktion (6 C,	4 SWS)
B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4	4 SWS)
B.Agr.0337 Regenerative Energien (6 C, 4	4 SWS)
B.Agr.0345 Spezielle Pflanzenzüchtung (6 C,	4 SWS)
B.Agr.0351 Übung zur Nutzpflanzenkunde (6 C, 4	4 SWS)
B.Agr.0352 Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse (6 C)	
B.Agr.0357 Einführung in GIS (6 C, 6	6 SWS)
B.Agr.0362 Pflanzenschutztechnik (6 C,	4 SWS)
B.Agr.0363 Düngemittel und ihre Anwendung (6 C, 4	4 SWS)
B.Agr.0367 Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarwissensch	haften
(6 C, 4	4 SWS)
B.Agr.0370 Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen (9 C, 6	SWS)
B.MES.104 Biotic and abiotic interactions (6 C,	4 SWS)

cc) Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaften"

i) Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0324	Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0325	Nutztierzüchtung	(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0333	Qualität tierischer Erzeugnisse	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0349	Tierernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0350	Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	(6 C, 4 SWS)

ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0302	Agrarinformatik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0306	Aquakultur I	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0308	Biometrie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0311	Emissionen und Immissionsschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0331	Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei	Nutzsäugern
		(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0343	Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Sc	hreiben und Präsen-
	tieren	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0356	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0358	Übungen zu Anatomie und Physiologie der Nutztiere	(6 C, 12 SWS)
B.Agr.0366	Futtermittel	(6 C, 4 SWS)

dd) Studienschwerpunkt "Ressourcenmanagement"

i) Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0316	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0323	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0328	Ökotoxikologie und Umweltanalytik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	(6 C, 5 SWS)

ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0311	Emissionen und Immissionsschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0337	Regenerative Energien	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0341	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0347	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0355	Vegetationskunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	(6 C)
B.Agr.0365	Ökologischer Pflanzenbau	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.MES.104	Biotic and abiotic interactions	(6 C, 4 SWS)

ee) Studienschwerpunkt "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus"

i) Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321	1 Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	
		(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0336	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0344	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)

ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolg-

reich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0304	Agrarrecht	(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0305	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0307	Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0335	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0340	Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa	(6 C, 3 SWS)	
B.Agr.0348	Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtsch	aft	
		(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)	
B.Agr.0369	Regionalökonomie und -politik	(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0371	Experimentelle Ökonomik und Unternehmensplanspiele	(6 C, 4 SWS)	
B.Agr.0373	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribu-		
	siness	(3 C, 2 SWS)	

c) Schlüsselkompetenzen, Block C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

aa) Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0332	Praxismodul	(3 C, 4 SWS)
SK.FS.E-FA-B2-2	Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (B2.2)	(6 C, 4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für eines der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern dieses Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt. Ein Modul aus dem Angebot der "ZESS" oder des universitätsweiten "Modulkatalogs Schlüsselkompetenzen" ist frei zu wählen (3 C, 2 SWS).

B.Agr.0301 Agrar- und Umweltrecht (6 C, 4 SWS)

Agrarrecht	(6 C, 4 SWS)	
Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)	
Emissionen und Immissionsschutz	(6 C, 4 SWS)	
Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren	in der Pflanzenpro-	
duktion	(6 C, 4 SWS)	
Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmit	tel	
	(6 C, 4 SWS)	
Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	(6 C, 6 SWS)	
Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)	
Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)	
Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa	(6 C, 3 SWS)	
Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 3 SWS)	
Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsen-		
tieren	(6 C, 4 SWS)	
Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)	
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)	
Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)	
Organisation von Veranstaltungen	(3 C)	
Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribu-		
siness	(3 C, 2 SWS)	
	Agrarpreisbildung und Marktrisiko Emissionen und Immissionsschutz Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren duktion Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmit Methodische Grundlagen für Agrarökonomen Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft Rechnungswesen und Controlling Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa Ringvorlesung Ressourcenmanagement Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schtieren Seminar Agrar- und Marktpolitik Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft Unternehmensplanung Organisation von Veranstaltungen Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in	

d) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Block D

Es müssen weitere zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem Angebot der Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden.

e) Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2) Agrarwissenschaften als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Im Modulpaket (außersoziologischer/außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet "Agrarwissenschaften" sind insgesamt mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

a) Bereich A

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0001	Agrarökologie und Umweltpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0005	Grundlagen der Agrarökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0006	Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre	(6 C, 6 SWS)
b) Bereich B		
Es müssen 4	der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich	absolviert werden:
B.Agr.0012	Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0304	Agrarrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmitt	te
		(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0323	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0335	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0338	Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung	g(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0350	Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0353 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C, 4 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studienverlauf des Bachelorstudiums bei Studienbeginn im Wintersemester

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
Sem. Fflicht-module	Orientierungs- modul Chemie	Orientierungs- modul Mathematik und Statistik	Orientierungs- modul Biologie der Pflanze	Orientierungs- modul Biologie der Tiere	Orientierungs- modul Einführung in die land- und forst- wirtschaft-liche Betriebs- lehre
	6 C	6 C	6 C	6 C	6 C
2. Sem. 5 Pflicht- module	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarökonomie	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrartechnik, (Innenwirtschaft oder Außen- wirtschaft)	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Nutztierwissen- schaften I 6 C	Fachwiss. Grundlagen Bodenkunde und Geoökologie	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernäh- rung 6 C
3. Sem. 5 Pflicht- module	Fachwiss. Grundlagen Agrarökologie und Umweltgü- ter im ländlichen Raum	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Nutztierwissen- schaften II	Fachwiss. Grundlagen Pflanzenbau	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftli- chen Marktlehre	Professionalisierung, Schlüssel-kompetenz Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler
	6 C	6 C	6 C	6 C	- · · · ·
4. Sem. Studium im Studien- schwer- punkt	Professionali- sierung, Fach- kenntnisse Wahlpflicht- modul 1 Studi- enschwer-punkt	Professionali- sierung, Fach- kenntnisse Wahlpflicht- modul 2 Studi- enschwer-punkt	Professionali- sierung, Fach- kenntnisse Wahlpflicht- modul 3 Studi- enschwer-punkt	Professionali- sierung, Fach- kenntnisse Wahlpflicht- modul 4 Studien- schwer-punkt	Professionali- sierung, Schlüs- sel-kompetenz Praxismodul und freies Schlüsselkompe- tenzmodul 6 C
5. Sem. Studium im Studien- schwer-	Wahlpflicht- modul 1 Studi- en-schwerpunkt	Wahlpflicht- modul 2 Studi- en-schwerpunkt	Wahlpflicht- modul 3 Studi- en-schwerpunkt	Wahlpflicht- modul 4 Studien- schwerpunkt	Professionali- sierung, Fach- kenntnisse Wahlpflicht- modul 5 Studien- schwer-punkt
punkt	6 C	6 C	6 C	6 C	6 C
6. Sem.	Professionali- sierung, Schlüs- sel-kompetenz Wahlpflicht- modul 1	Wahlpflicht- modul 1 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor	Wahlpflicht- modul 2 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor		orarbeit
	6 C	6 C	6 C	12	. C
	I .	· ·		12	. •

b. Studienverlauf des Bachelorstudiums bei Studienbeginn im Sommersemester

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 5 Pflicht- module	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarökonomie	Fachwiss. Grund- lagen Grundlagen der Agrartechnik (Innenwirtschaft oder Außen- wirtschaft)	Fachwiss. Grundla- gen Grundlagen der Nutztierwissen- schaften I	Fachwiss. Grund- lagen Bodenkunde und Geoökologie	Fachwiss. Grund- lagen Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernäh- rung
	6 C	6 C	6 C	6 C	6 C
2. Sem. 5 Pflicht- module	Orientierungs modul Chemie	Orientierungs modul Mathematik und Statistik	Orientierungs- modul Biologie der Pflan- ze	Orientierungs- modul Biologie der Tiere	Orientierungs- modul Einführung in die land- und forstwirt- schaftliche Be- triebslehre
	6 C	6 C	6 C	6 C	6 C
3. Sem. Studium im Stu- dien- schwer- punkt	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 1 Studienschwer-punkt	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 2 Studienschwerpunkt	Professionalisierung, Fach- kenntnisse Wahlpflichtmodul 3 Studienschwer- punkt	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 4 Studienschwerpunkt	Professionali- sierung, Schlüssel- kompetenz Praxismodul und freies Schlüsselkompe- tenzmodul
pariik					
					6 C
4. Sem. 5 Pflicht- module	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Nutztierwissen- schaften II	Fachwiss. Grund- lagen Agrarökologie und Umwelt- und Res- sourcenpolitik	Fachwiss. Grundla- gen Pflanzenbau 6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaft- lichen Marktlehre	Professionali- sierung, Schlüssel- kompetenz Englisch Mittelstufe II für Agrarwissen- schaftler
	6 C	6 C		6 C	6 C
5. Sem. Studium im Stu- dien-	Wahlmodul 1 Studien- schwerpunkt	Wahlmodul 2 Stu- dien-schwerpunkt	Wahlmodul 3 Stu- dien-schwerpunkt	Wahlmodul 4 Studien- schwerpunkt	Professionali- sierung, Fach- kenntnisse Wahlpflicht- modul 5 Studienschwer- punkt
schwer- punkt	6 C	6 C	6 C	6 C	6 C
6. Sem.	Professionali- sierung, Schlüs- selkompetenz Wahlmodul 1	Wahlmodul 2 ge- samtes Lehrange- bot Bachelor	Wahlmodul 3 ge- samtes Lehrange- bot Bachelor	Bachelorarbeit	
	6 C	6 C	6 C	12	2 C